

Wegewartmappe

Name:

Funktion:

Gemeinde:

Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit:

Inhalt

Herzlich Willkommen

Teil 1: Ein erster Überblick

Checkliste für den Start

Beispiel Bewirtschaftungsstruktur

Anforderungen und Aufgaben eines Wegewartes

Anforderungen und Aufgaben eines Wegekoordinators

Übersichtskarte Ihres Betreuungsgebietes

Teil 2: Hinweise und Empfehlungen zur Wegekennzeichnung

Kennzeichnungsformen in Sachsen

Anforderungen an ein Wegeleitsystem

Markierungsgrundsätze

Vergleich von Wegemarken

Zur Auswahl von Wegweiserstandorten

Wegeklassen in Sachsen

Teil 3: Hinweise und Empfehlungen zur Datenerfassung

Grundlagen und Hilfsmittel zur Wegedatenerfassung

Erfassungsbogen

Mängelprotokoll

Methodik der Ersterfassung markierter Wanderrouen

Wegekontrolle

Teil 4: Hinweise zum „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

Präambel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

Qualitätskriterien „Wanderbares Deutschland“

Teil 5: Ergänzende Hinweise

Übersicht der Fachpartner

Hinweise zu Aufwandsentschädigung und Haftpflichtversicherung

Rechtliche Hinweise / Muster Gestattungsvertrag

Herzlich Willkommen

Sehr geehrter Wegewart,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich zukünftig für die Betreuung der Wanderwege in unserer Gemeinde ehrenamtlich engagieren möchten. Um Ihnen den Einstieg in Ihr neues Aufgabengebiet zu erleichtern, möchten wir Ihnen die vorliegende Wegewartmappe als Starthilfe und dauerhaften fachlichen Begleiter zur Verfügung stellen.

Die Wegewartmappe soll Ihnen in kurz gefassten Übersichten, Empfehlungen und Hinweisen die Charakteristik Ihrer Tätigkeit als Wegewart verdeutlichen.

Zuerst möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihr Aufgabengebiet geben. Dazu finden Sie unter anderem auf den ersten Seiten eine Checkliste, eine konkrete Aufgabenbeschreibung für Sie und auch des Wegekoordinatoren Ihrer Region und natürlich eine Übersichtskarte mit den markierten Routen, die Sie betreuen werden.

Die Kontrolle der Vollständigkeit und Eindeutigkeit der Wegekennzeichnung und kleinere Reparaturen von Wegemarken werden zukünftig in Ihrem Verantwortungsbereich liegen. Daher wurden im Teil 2 für Sie einige wichtige Hinweise und Empfehlungen zur praktischen Wegekennzeichnung dargestellt – z.B. die Kennzeichnungsformen in Sachsen, Markierungsgrundsätze oder Hinweise zur Auswahl von Wegweiserstandorten. Wir bitten Sie im Rahmen Ihrer Kontrollbegehungen ein Mängelprotokoll auszufüllen und sofern Ihnen Mängel (z.B. fehlende oder verblasste Wegemarken oder Wegweiser) auffallen, diese im Mängelprotokoll zu vermerken und in dieser Form der Gemeindeverwaltung oder dem Wegekoordinator zu übergeben. Eine Vorlage des Mängelprotokolls finden Sie im Teil 3, der Hinweise und Empfehlungen zur Wegedatenerfassung vermittelt.

Der Deutsche Wanderverband hat zur Verbesserung der Wanderwege und Wanderangebote in Deutschland Qualitätskriterien für so genannte „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“ entwickelt. Im Teil 4 haben wir die Präambel und die Qualitätskriterien des Deutschen Wanderverbandes in einer Kurzübersicht für Sie dargestellt. Für Fragen zur Interpretation der Kriterien wenden Sie sich bitte an Ihren Wegekoordinator.

Im letzten Abschnitt (Teil 5) ist eine Übersicht mit den Kontaktdaten der sächsischen Fachpartner im Bereich Wandern dargestellt. Außerdem wurden noch ergänzende Hinweise zu rechtlichen Fragen, zu Fragen der Aufwandsentschädigung und Versicherung für Sie als ehrenamtlichen Wegewart erfasst.

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit feststellen sollten, dass für die Zusammenstellung der Wegwartmappe weiterer Ergänzungsbedarf besteht, dann würden wir uns sehr freuen, wenn Sie uns diesen mitteilen könnten. Wir sind bestrebt auch die Qualität der Wegwartmappe kontinuierlich zu verbessern.

Weiterhin möchten wir Sie bestärken an der Verbesserung der Routenführung, in Anlehnung an die Qualitätskriterien „Wanderbares Deutschland“, mitzuwirken. Insbesondere die Streckenabschnitte auf oder neben befahrener Straße sollten zugunsten naturbelassener Wegabschnitte geändert werden.

Sie als zukünftiger Wegeexperte werden in Ihrem Betreuungsgebiet die beste Kenntnis über touristische Attraktionen haben. Deshalb möchten wir Sie aufrufen, uns touristisch noch ungenutzte Potenziale und Ziele mitzuteilen, damit diese in das entsprechende Zielverzeichnis für Wegweiser und die Marketingmaßnahmen der Tourismusverbände aufgenommen werden können.

Die Würdigung Ihrer ehrenamtlichen Arbeit ist uns wichtig. Deshalb erhalten Sie eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 40,- € für 20 Stunden geleistete ehrenamtliche Arbeit. Für die mögliche Reparatur von Wegekennzeichen erhalten die Materialkosten selbstverständlich auch erstattet. Bitte sprechen Sie die geplanten Reparaturarbeiten mit Ihrem Wegekoordinator bzw. der Gemeindeverwaltung im Voraus ab.

Wir wünschen viel Ihnen Freude und Erfolg bei der ehrenamtlichen Wegebetreuung. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wegekoordinator

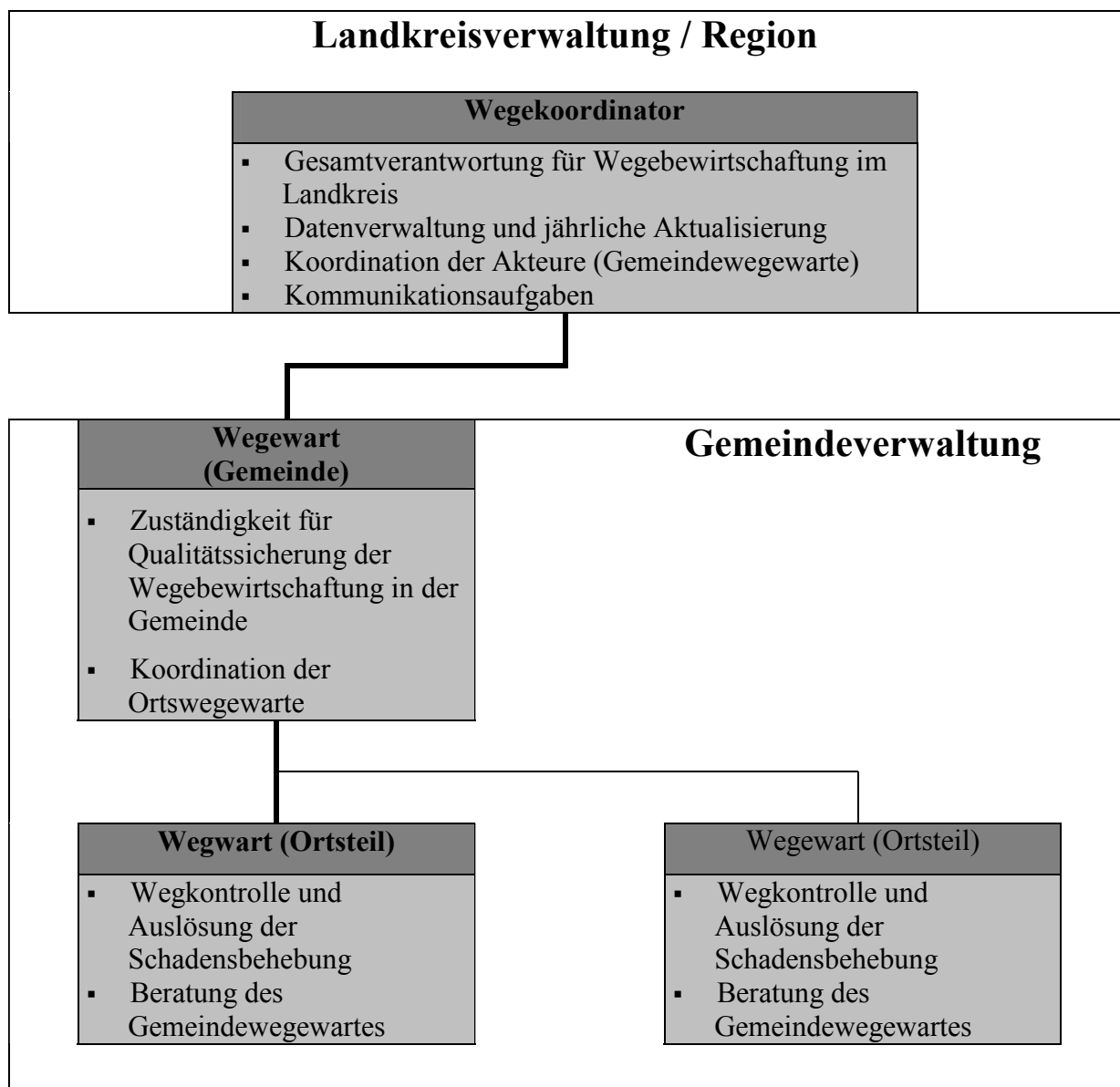
Gemeindeverwaltung

1 Ein erster Überblick

Checkliste für den Start

- Einweisung durch Gemeindeverwaltung / Wegekoordinator erfolgt?
 - Übersichtskarte mit Verlauf der markierten Wanderwege, Kartenausschnitte der Wegabschnitte (rückseitig Mängelliste) und Ersterfassungsbogen vollständig vorhanden?
 - Überblick über Betreuungsgebiet verschafft?
 - Klemmbrett, Farbstifte (rot, grün, schwarz, blau), Digitalkamera, Markierungsmaterial (Farbe, Schablone, Pinsel) bereitgestellt?
 - Ansprechpartner zur Auslösung der Reparaturarbeiten bekannt?
- Für alle unbeantworteten Fragen steht die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Beispiel Bewirtschaftungsstruktur



Anforderungen und Aufgabenprofil Wegewart

Anforderungen an einen Wegewart
<ul style="list-style-type: none">▪ für Tageswanderungen geeignete körperliche Konstitution▪ handwerkliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten zur Bewertung des Reparaturaufwandes von Wegelementen und zur Verrichtung kleinerer Reparaturen▪ Kenntnis und Fähigkeit zur Interpretation topografischer Karten▪ Kenntnis und Fähigkeit zur Interpretation der „Qualitätskriterien Wanderbares Deutschland“ insbesondere der Wegeformate „naturnah“, „Feinabdeckung“ und „Verbunddecke“▪ durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit von ca. 240 Stunden (monatlich 20 Stunden) in Abhängigkeit von der Größe des Betreuungsgebietes▪ Kenntnisse und Fähigkeit zum Ausfüllen eines Ersterfassungsbogens und Begehungsprotokoll (mehr dazu in Kapitel 4.2.4.2)▪ Fähigkeit zur Koordination und fachlichen Betreuung der Ortswegewarte▪ (Fotografieren mit einer Digitalkamera)
Aufgabenbereich des Wegewartes
<ul style="list-style-type: none">▪ einmaliges Ausfüllen des Ersterfassungsbogens und Eintragung der Wegeformate, Entscheidungspunkte usw. auf den Kartenausschnitt des Wegeabschnittes (mehr dazu in Kapitel 4.2.4.2)▪ regelmäßige, bedarfsweise Begehung (mind. einmal im Jahr) der betreuten Routen▪ Mängelaufnahme/Ausfüllen des Begehungsprotokolls anhand der bereitgestellten Vorlage, Kontrolle der Begehbarkeit des Weges und der Wegelemente, insbesondere der Markierungen, Wegweiser, Sitz- und Rastgelegenheiten usw., (Fotografieren mangelhafter Objekte) – Protokollübergabe an Kreiswegewart in Kopie▪ Mängelbeseitigung sofern möglich (z.B. Anbringen der Fehlmarkierungen) und Auslösung der Mängelbeseitigung in Abstimmung mit (öffentlichem) Träger bzw. Kreiswegewart▪ Sonderprüfung zur Begehbarkeit des Weges bei aufgetretenen Unwettern, Sturmschäden etc. und Meldung an Kreiswegewart▪ Optimierung der Wegeführung im Sinne der Qualitätskriterien „Wanderbares Deutschland“ und fachliche Beratung des Wegekoordinators (z.B.: Kreiswegewart) zur Verbesserung der Wegequalität (falls erforderlich)▪ Koordination der zugewiesenen Ortswegewarte
Unterstützung durch den Wegekoordinator (z.B.: Kreiswegewart)
<ul style="list-style-type: none">▪ Bereitstellung einer Übersichtskarte mit dem Verlauf der markierten Wanderwege, Kartenausschnitte der Wegabschnitte (rückseitig Mängelliste) und Ersterfassungsbogen▪ Einführungsgespräch/jährlicher Erfahrungsaustausch mit Gemeindegewarten▪ Unterstützung bei der Ersterfassung der Wanderrouen
Unterstützung durch Landkreisverwaltung/Gemeindeverwaltung/Vereine/ Verbände
<ul style="list-style-type: none">▪ Bereitstellung von Computer- und Druckertechnik sowie Kartensoftware▪ Klemmbrett, Farbstifte (rot, grün, schwarz, blau), Digitalkamera, Markierungsmaterial (Farbe, Schablone, Pinsel)▪ Material zur Erstellung und Reparatur der Wegelemente▪ Aufwandsentschädigung der Wegewarte entsprechend des Arbeitsumfanges – Empfehlung: 40,- € pro Monat für durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsstunden (siehe Kap. 4.3.4)

Anforderungen und Aufgabenprofil Wegekoordinator

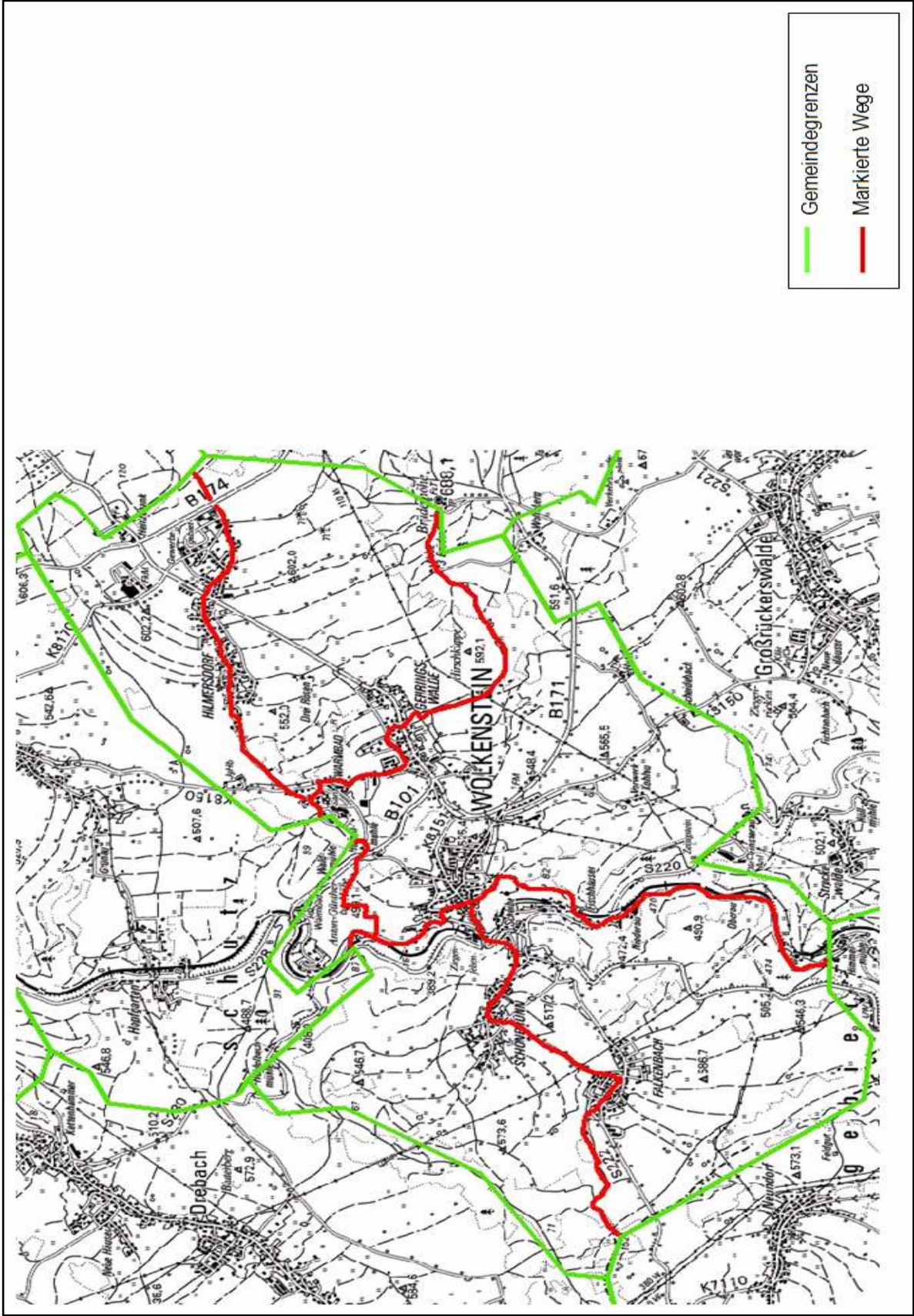
Anforderungen an den Wegekoordinator

- Mitarbeiterführung und Fähigkeit zur Koordination und fachlichen Betreuung der Gemeinde- und Ortswegewarte
- Erfahrung in Computerarbeit und Umgang mit Software zur Textverarbeitung (MS Word), Tabellenkalkulation (MS Excel) und Datenverwaltung (MS Access)
- Kenntnis und Fähigkeit zur Interpretation topografischer Karten
- Kenntnis und Fähigkeit zur Interpretation der „Qualitätskriterien Wanderbares Deutschland“ insbesondere der Wegeformate „naturnah“, „Feinabdeckung“ und „Verbunddecke“ – Schulung durch Wanderverband erforderlich
- Fähigkeit zum digitalen Fotografieren und Verwaltung digitaler Dateien
- für Tageswanderungen geeignete körperliche Konstitution
- handwerkliche Grundkenntnisse und Fertigkeiten zur Bewertung des Reparaturaufwandes von Wegelementen und zur Verrichtung kleinerer Reparaturen
- rechtliche Grundkenntnisse
- Grundkenntnisse zum Tourismusmarketing und Entwicklung touristischer Produkte

Aufgaben des Wegekoordinators

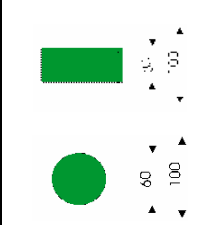





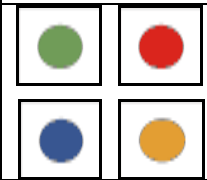
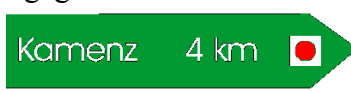

- Gesamtverantwortung für Angebotsqualität des (touristischen) Wegenetzes eines Landkreises in Abstimmung mit Partnern
- jährliche Bilanzierung und Planung der Wegebewirtschaftungskosten
- überregionale Abstimmung der Routenverläufe mit relevanten Verantwortlichen z.B. Wegekoordinatoren, kartografischen Verlagen, Touristikern usw.
- Ausgabe der Übersichts- und Abschnittskarten (inkl. Mängelliste) und Ersterfassungsbögen an die Gemeinde- und Ortswegewarte sowie Durchführung der Ersterfassung mit Gemeinde-, Ortswegewart, Tourismusverantwortlichem (dazu mehr in Kapitel 4.2.4.2)
- Koordinierung und Qualitätsprüfung der Zuarbeit der Gemeinde- und Ortswegewarte, insbesondere der Ersterfassung des Wegenetzes und der jährlichen Kontrollbegehungen sowie der notwendigen Reparaturmaßnahmen
- jährliche Begehung der betreuten Routen und Mängelaufnahme/Ausfüllen des Protokolls anhand der bereitgestellten Vorlage sowie Kontrolle der Begebarkeit des Weges und der Wegelemente, insbesondere der Markierungen, Wegweiser, Sitz- und Rastgelegenheiten usw., (Fotografieren mangelhafter Objekte) wenn nicht schon durch Gemeinde- und Ortswegewarte vorgenommen
- Mängelbeseitigung sofern möglich (z.B. Anbringen der Fehlmarkierungen) und Auslösung der Mängelbeseitigung in Abstimmung mit (öffentlichem) Träger, wenn nicht schon durch Gemeinde- und Ortswegewarte vorgenommen
- Sonderprüfung zur Begebarkeit des Weges bei aufgetretenen Unwettern, Sturmschäden etc., wenn nicht schon durch Gemeinde- und Ortswegewarte vorgenommen
- Verwaltung und Aktualisierung des Wegedatenbestandes sowie der Wegewartkontaktlisten, die jährlich den Gemeinde- und Ortswegewarten verfügbar gemacht werden
- Koordinierung und Unterstützung der Gemeinden und Wegewarte bei der Anbahnung von Gestattungsverträgen mit Grundeigentümern und Waldbesitzern – Abstimmung mit Forstbehörden
- Optimierung der Wegeführung im Sinne der Qualitätskriterien „Wanderbares Deutschl.“
- Beschwerdemanagement und Kommunikationsaufgaben in Kooperation mit regionalen Touristikern
- (Erstellung infrastrukturbezogener touristischer Produkte oder Teilleistungen)

Übersichtskarte Betreuungsgebiet



2 Hinweise und Empfehlungen zur Wegekennzeichnung

Kennzeichnungsformen in Sachsen

Wegemarken	
<p>Wegemarken bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einem weißen Grundquadrat von 100mm Seitenlänge und einem farbigen Symbol des Wanderweges in der Mitte, horizontaler Strich (33mm Höhe) oder Punkt (60mm Durchmesser), ▪ einem Rufzeichen von 500 x 500mm. 	
<p>Bei Abweichungen und Kreuzungen kann zusätzlich zu den Wegemarken ein Richtungspfeil als weißes Dreieck gezeichnet werden. (Richtungsmarke)</p>	
<p>Die Striche und Punkte sind in folgenden Farben auszuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Enzianblau RAL 5010, ▪ Feuerrot RAL 3000, ▪ Hellgrün RAL 6018, ▪ Goldgelb RAL 1004. 	<p>Fernwanderweg Hauptweg</p> 
<p>Die Markierung der europäischen Fernwanderwege erfolgt mit blauer Farbe mit teilweiser Zusatzbeschriftung „E3“ bzw. „E10“. Der Europäische Fernwanderweg Eisenach – Budapest hat eine rote „EB“- Signatur und zwischen Plauen und Rechenberg-Bienenmühle auch eine rote Wegmarkierung. Der Wanderweg der deutschen Einheit (WDE) hat keine eigene Farbmarkierung, sondern wird durch eine Wegebezeichnung in Form von weißen Laufschildern markiert.</p>	<p>Gebietswanderweg</p> 
<p>Der Punkt als Markierungsform bildet die Ausnahme und wird nur in Gebieten mit einem sehr dichten Wanderwegenetz verwendet, und zwar als Unterscheidungsmerkmal von gleichrangigen Wegen.</p>	<p>Orts-, Verbindungs-, Rundwanderweg</p> 
<p>Der Punkt als Markierungsform bildet die Ausnahme und wird nur in Gebieten mit einem sehr dichten Wanderwegenetz verwendet, und zwar als Unterscheidungsmerkmal von gleichrangigen Wegen.</p>	<p>Lehrpfad</p> 
<p>Der Punkt als Markierungsform bildet die Ausnahme und wird nur in Gebieten mit einem sehr dichten Wanderwegenetz verwendet, und zwar als Unterscheidungsmerkmal von gleichrangigen Wegen.</p>	
Wegweiser	
<p>Die Grundfarbe der Wegweiser ist Grün (RAL 6010). Sie haben einen 5mm breiten weißen Rand, sowie weiße Kanten. Die Beschriftung ist weiß. Die Buchstabenhöhe beträgt 25mm bis 35mm. Die Entfernungsangaben erfolgen in km mit Ausnahme der Sächsischen Schweiz und des Zittauer Gebirges, wo auf Grund der Höhenunterschiede die Gehzeit (in „h“ oder „min“) angegeben wird.</p>	<p>- Dreizeiler 500 x 190</p> <p>- Vierzeiler 500 x 240</p>
	<p>Die Verwendung von doppelspitzigen Wegweisern in der Breite der Zwei- und Dreizeiler mit 800mm Länge ist möglich.</p> 
<p>Die Angabe der Ziele auf dem Wegweiser</p>	<p>In der Pfeilspitze befindet sich bei markierten Wanderwegen eine auf 50 x 50mm verkleinerte Wegemarke.</p> <p>Mehrere Wegemarken werden in der</p>

erfolgt in fortlaufender Reihenfolge vom Nahziel zum Fernziel und ist durch Bindestrich voneinander getrennt.

Die Größe der Wegweiser (mm) inkl. Spitze von 90 Grad:

- Einzeiler 500 x 100
- Zweizeiler 500 x 140

Reihenfolge von der Spitze aus waagrecht nebeneinander gesetzt. Im Bereich von Siedlungen können die Wegweiser einheitlich und gebietstypisch gestaltet werden. Jedoch tragen auch sie die genannten Angaben.

Standortschilder

Standortschilder tragen den Namen des Standortes, der auch in Wanderkarten ersichtlich sein muss. Zusätzlich können Höhe, geografische bzw. geschichtliche Hinweise gegeben werden.

Gestaltung und Größe entsprechen den Wegweisern, jedoch ohne Spitze.

Hochstein

Wegebezeichnung

Hat der Wanderweg eine besondere Bezeichnung, so ist diese auf Wegweisern, die unmittelbar an diesem Weg stehen, in gelber Schrift anzugeben, ehe die anderen Angaben folgen.

Bei Fernwanderwegen sind die Wegennamen

in gelber Schrift auf Standortschildern anzugeben, die an wichtigen Knotenpunkten über den betreffenden Wegweiser angebracht werden.



Oberlausitzer
Wanderstiefel



Übersichtstafeln

Übersichtstafeln beinhalten Angaben (je nach regionaler Lage mehrsprachig) zum Verlauf der Wanderwege und zu erreichbaren Wanderzielen, ggf. mit einer eingeordneten Wegeverlaufsskizze. Die Einzeichnung der markierten Wanderwege erfolgt durch farbige Bänder entsprechend der Wegemarkierung. Bei Punktmarkierung ist ein gepunktetes Farbband und bei Lehrpfaden ein gestricheltes Farbband zu verwenden, Markierungszeichen entfallen. Das Äußere ist gebietstypisch zu gestalten.



Lehrtafeln

Lehrtafeln werden für Lehrpfade verwendet, die heimatkundliche Kenntnisse vermitteln. Die Kennzeichnung des Lehrpfades erfolgt mit einem 30mm breiten grünen Diagonalstrich von oben links auf dem weißen Grundquadrat (siehe Wegemarken).



Anforderungen an ein Wegeleitsystem

1. Verständlichkeit und Eindeutigkeit sind zur Sicherung der Besucherlenkung und des Erlebniswertes einer Wanderung der Ästhetik vorgelagerte Ziele.
2. Die Einheitlichkeit der Darstellung, vor allem der Wegweiser und Wegemarken, sind für ein definiertes Gebiet einzuhalten, um die Verunsicherung der Wanderer zu vermeiden.
3. Dauerhaftes, witterungsbeständiges und möglichst vandalismusresistentes Material ist zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Wegeleitsystems vorzuziehen.
4. Änderungen der Leitsystemgestaltung sind eindeutig zu kennzeichnen.
5. Sofern ein Wanderweg nicht in seiner ganzen Länge vollständig markiert ist, sollte er nicht als solcher in Wanderkarten ausgewiesen werden.

Markierungsgrundsätze

1. **Definition Entscheidungspunkte:** Die exakte Definition der Entscheidungspunkte eines Weges (z.B. Wegekrenzungen oder Formationswechsel Wald-Offenland) ist der erste Schritt zur lückenlosen und eindeutigen Positionierung von Wegemarken. Im Zweifelsfall sollte ein Entscheidungspunkt hinzugefügt (generell beim Gefühl von Orientierungslosigkeit) werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Eintritt und Austritt von Wegen in und aus Siedlungsgebieten oder bei unübersichtlichen Stellen am Weg.
2. **Wegemarke am Entscheidungspunkt:** Vom Entscheidungspunkt sind auf den markierten Anschlusswegen eindeutig zuordenbare Wegemarken in Sichthöhe so anzubringen, dass sie aus allen und in alle Anschlussrichtungen erkennbar sind. In der Regel wird die Anschlussmarkierung 10 Meter vom Entscheidungspunkt angebracht. Eine Rufmarkierung (Format 500 x 500 mm) kann in Offenlandbereichen mit großen Sichtentfernungen z.B. beim Austritt aus einem Waldgebiet erforderlich werden, wenn beispielsweise aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einer großen Fläche keine Wegweiserpfähle aufgestellt werden können.
3. **Bestätigungsmarke nach Entscheidungspunkt:** 25 - 50 Meter nach Begehen des Anschlussweges sollte eine Wegemarke zur Bestätigung der Richtigkeit bei der Entscheidung des Anschlussweges gesetzt werden.
4. **Kontrollmarke zwischen Entscheidungspunkten:** Sofern die Strecke zwischen 2 Entscheidungspunkten mehr als 250m beträgt, sollten nach jeweils ca. 250m








Wegemarken zur Kontrolle oder Bestätigung, dass der Wanderer sich noch auf dem gewählten markierten Weg befindet, angebracht werden.

5. **Sichtmarkierung:** Alle Wegemarken sind so anzubringen, dass die Punkte 1 – 4 für beide Laufrichtungen erfüllt werden und die Wegemarke in Sichthöhe von beiden Laufrichtungen (ca. 45 Grad zum Weg) erkennbar ist. Das bedeutet, dass im Regelfall jeweils 2 Wegemarken anzubringen sind.
6. **Richtungsmarkierung:** Vollzieht der markierte Weg einen starken Richtungswechsel (mehr als 45 Grad) sollte eine Richtungsmarke (Wegemarke mit weißer Pfeilspitze im Winkel von 90 Grad) angebracht werden.
7. **Markierte Wege auf Orientierungstafeln und Wanderkarten:** Die faktische Markierung der Wanderwege in der Landschaft muss mit der Darstellung der Markierung auf Orientierungstafeln und Wanderkarten identisch sein.
8. **Langfristige Sichtbarkeit der Wegemarke:** Auf die langfristige Sichtbarkeit ist bei der Positionierung der Wegemarke zu achten. Vom Forst zum Fällen markierte Bäume oder eine vom Einfall bedrohte Trockenmauer sind genauso ungeeignet wie Standorte, die ein wuchernder Strauch oder ein (vom Schnee) tief hängender Ast verdecken. Die Begehungen sollten daher, sofern möglich in der Vegetationsperiode oder auch nach starkem Schneefall stattfinden.
9. **Genehmigung der Eigentümer:** Bei der Anbringung einer neuen Markierung ist grundsätzlich die Erlaubnis des Eigentümers des entsprechenden Trägers (Baum, Mauer, Zaun etc.) einzuholen, es sei denn es bestehen entsprechende vertragliche Vereinbarungen.
10. **Markierungskontrolle:** Mindestens einmal jährlich sollte die Vollständigkeit und Sichtbarkeit der Wegemarken überprüft werden. Idealerweise wird die Begehung mit einer ortsfremden Person, die vorangeht unternommen, um die Richtigkeit der Positionen von Entscheidungspunkten und Wegemarken zu testen.

Warum Entscheidungspunkte?

Wie gewährleistet man eine hundertprozentige Markierung vom Start bis zum Ziel für einen (gemeinde-, landkreis- oder regionsübergreifenden) Wanderweg? Kann sich der ortskundige Wegewart wirklich hundertprozentig in einen ortskundigen Wanderer versetzen und dessen „Entscheidungspunkte“, also genau die Punkte errahnen, an denen der Wanderer Hinweise für Richtungsentscheidungen benötigt. Entscheidungspunkte sind demzufolge die Grundlagen zu Standortentscheidungen für die Anbringung von Wegweisern und Wegemarken. Die in Sachsen großenteils lückenhafte Wegmarkierung bestätigt den Bedarf nach einer besseren Wegweisungs- und Markierungssorgfalt im Sinne der Zufriedenheit der Wanderer. (Entscheidungspunkte als Kennzeichnungsgrundlage wurden bereits in der „Anleitung zur einheitlichen Markierung der Wanderwege in der DDR beschrieben.“)

Vergleich von Wegemarken (beliebige Auswahl deutscher Wegemarken)

Auswahl an Markierungen	Farbmarke	Aluminiumverbundmarke	Emaillemarke	Aufklebermarke	Blechmarke geprägt, bedruckt	Aluminiumträger + Aufkleber	Kunststoffträger+ Aufkleber
Ansicht							
Region / Weg	Rothaargebirge / Rothaarsteig	Rheingau / Rheinsteig	Schwarzwald	Tschechien / E3	Schwäbische Alb	Rothaargebirge / Rothaarsteig	Vogtland / Vogtland Panorama Weg
vorgefundene Installationsmethode	gemalt / gesprüht	geschraubt / genagelt / geklebt	geschraubt (auf Träger) / genagelt	geklebt	genagelt	geschraubt / genagelt	genagelt
Stückkosten (geschätzt, bei Stückzahl 500)	0,10 €	1,70	2,00 €	0,20 €	1,20 €	1,20 €	0,80 €
Stärken	<ul style="list-style-type: none"> - kostengünstig - (unattraktiv als Souvenir) - Restfarbe auch alternativ nutzbar - Vandalismus-sicher 	<ul style="list-style-type: none"> - Ästhetik und Einheitlichkeit der Darstellung - detaillierte Darstellung (Logo) möglich - Haltbarkeit und Wiederbedruckbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Langlebigkeit - Ästhetik und Einheitlichkeit der Darstellung - detaillierte Darstellung (Logo) möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - kostengünstig - schnelle Installation - einheitliches Aussehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vandalismus-sicher - Langlebigkeit - Wiederverwertung möglich - einheitliches Aussehen 	<ul style="list-style-type: none"> - kostengünstig - schnelle Installation - einheitliches Aussehen 	<ul style="list-style-type: none"> - kostengünstig - schnelle Installation - einheitliches Aussehen
Schwächen	<ul style="list-style-type: none"> - relativ hoher Dispositionsaufwand bei Installation - uneinheitliches Aussehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vandalismus-gefahr - (attraktiv als Souvenir) - kostenintensiv 	<ul style="list-style-type: none"> - (attraktiv als Souvenir) - Emaille kann bei Installation abplatzen - teuer 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Witterungsbeständigkeit, Aufkleber löst sich, Farbe verblasst 	<ul style="list-style-type: none"> - Ästhetik lässt nach 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Witterungsbeständigkeit, Aufkleber löst sich, Farbe verblasst 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Witterungsbeständigkeit, Aufkleber löst sich, Farbe verblasst
Bewertung / Eignung	effiziente Wegemarke	Ästhetikmarke	Prestigemarke	effektive Wegemarke	langlebige Wegemarke	flexible und ästhetische Marke	kostengünstige, ästhetische Marke

Zur Auswahl von Wegweiserstandorten

Die Auswahl und Anzahl der Wegweiser und Wegweiserstandorte sollten in ihrer Qualität, insbesondere des Informationsgehaltes, jederzeit den Anforderungen eines Qualitätsweges entsprechen – Zielangabe + exakte Entfernungs- oder Zeitangabe + Wegezuordnung (Markierung).

Geeignete Standorte zum Aufstellen von Wegweisern sind Entscheidungspunkte, die mit einer Auswahl an „Points Of Interests“ (POI) – „Interessanten Orten“ aufwarten können.

Die Definition eines POI kann entweder der Einschätzung des jeweiligen Wegewartes überlassen oder als „Zielverzeichnis“ vom Wegekoordinator oder regionalen Träger (z.B. Tourismus-, Wanderverband) des Wanderweges bereitgestellt werden. Ein POI sollte zur Bedürfnisbefriedigung des Wanderers beitragen, d.h. touristische Infrastruktur z.B. Tourist-Information, Berherbergungseinrichtungen, Gastronomie, ÖPNV-Anschluss, Wanderparkplätze und Sehenswürdigkeiten beinhalten.

Sofern die Anzahl der Entscheidungspunkte gering ist, z.B. weniger als ein Entscheidungspunkt innerhalb 4 km Wegstrecke (eine Wanderstunde), sollte für die nächste Kreuzung unbedingt ein Wegweiser eingerichtet werden, damit die absolvierte bzw. noch zu absolvierende Entfernung für den Wanderer deutlich wird – zur Beruhigung des Wanderers.

Die Materialkosten zur Errichtung eines Wegweisers, je nach Material und Anzahl der Schilder können bei ca. 50,- € bis 200,- € (Schätzung auf Grundlage von Expertenbefragungen) liegen. Mit einer durchschnittlichen Bestückung von einem Wegweiserstandort mit 3 Wegweiserschildern auf einem Kilometer Wanderweg, ergeben sich

Einrichtungskosten von durchschnittlich 500,- € bis 2000,- € auf 10 Kilometern. Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass das Aufstellen von Wegweisern in erster Linie zweckdienlich im Sinne der Besucherlenkung gestaltet werden sollte, um die Investitions- und Unterhaltungskosten niedrig zu halten.

Wegeklassen in Sachsen

Fernwanderweg	
Europäische Fernwanderwege	Nationale Fernwanderwege
<ul style="list-style-type: none"> ▪ E 3: Atlantik – Erzgebirge – Mittelmeer ▪ E 10: Ostsee – Mittelmeer ▪ EB: Eisenach - Budapest 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ WDE: Wanderweg der Deutschen Einheit Görlitz – Hof – Eisenach - Aachen ▪ Zittau – Wernigerode ▪ Görlitz – Greiz ▪ Ostsee – Saaletalsperren im Thüringer Schiefergebirge
Hauptwanderweg	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kammweg Erzgebirge ▪ Malerweg ▪ Oberlausitzer Bergweg 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sächsischer Weinwanderweg ▪ Muldentalwanderweg ▪ Försterweg
Gebietswanderweg	
überregionaler Gebietswanderweg	regionaler Gebietswanderweg
<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Vogtlandweg“ Greiz – Aschberg ▪ „Erzgebirge/Vogtland“ Freiberg - Plauen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lausitzer Schlange: Dresden/Bühlau – Senftenberger – Hohenstein ▪ Oberlausitzer Ringweg ▪ Talweg der Zwickauer Mulde ▪ Zschopautalweg ▪ Klingenthal – Talsperre Pöhl
Orts-, Verbindungs- und Rundwanderweg	Lehrpfad
<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Heidemagneten-Rundwanderwege“ 	

3 Hinweise und Empfehlungen zur Datenerfassung

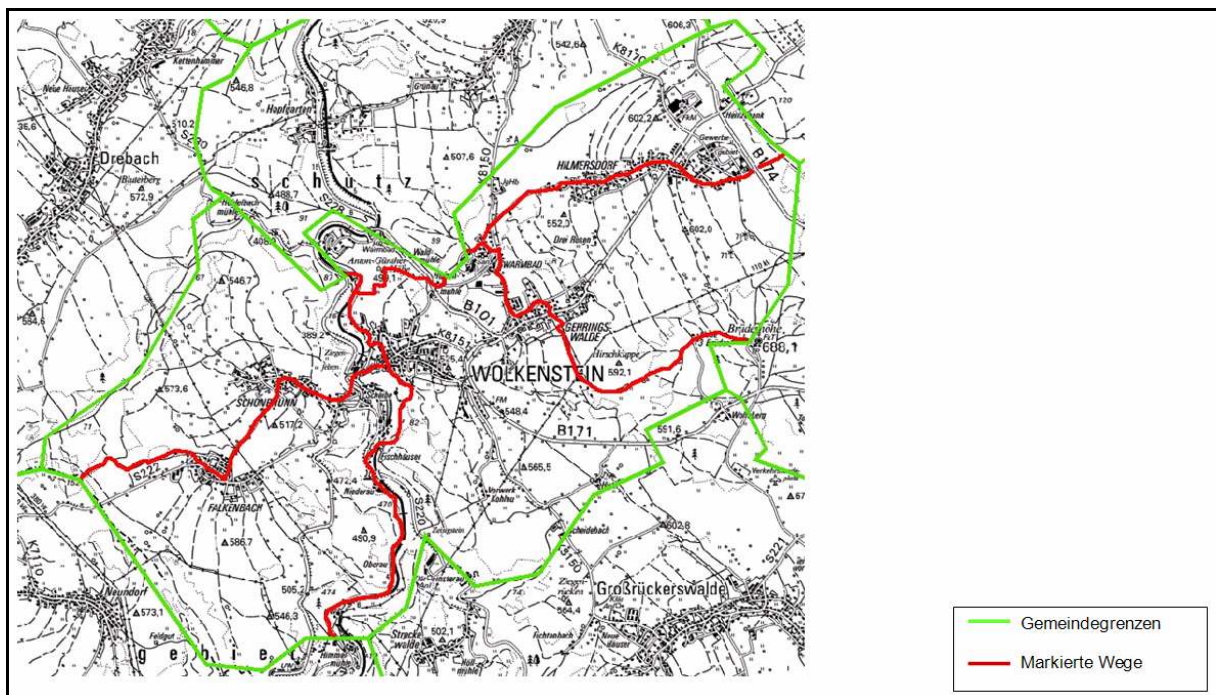
Grundlagen und Hilfsmittel zur Wegedatenerfassung

Kurzüberblick Wegedatenerfassung

- Bereitstellung der Routenübersicht, Ersterfassungsbogen und Begehungsprotokoll durch den Wegekoordinator
- Einmalige Ersterfassung der markierten Wanderwege entsprechend der Wegeprioritäten vor Ort durch Wegekoordinator und Gemeindegewert
- Anschließende Eintragung der vor Ort erfassten Daten in Wegedatentabelle (Excel-Format) durch Wegekoordinator
- Regelmäßige Kontrollbegehungen entsprechend der Priorität und Qualitätserfordernisse

Der Wegekoordinator erstellt vorab für sein Betreuungsgebiet eine **Routenübersicht der markierten Wanderwege** sowie eine separate Routenübersicht für jede Gemeinde in seinem Verantwortungsbereich. Im nächsten Schritt teilt der Wegekoordinator die dokumentierten Wege in ca. 4km lange Abschnitte und erstellt für jeden Abschnitt einen **Kartenausschnitt** im A4-Format und Maßstab 1:25000 auf dessen Rückseite die Vorlage des Mängelprotokolls (siehe nachfolgende Seiten) kopiert wird. Außerdem wird jedem Abschnitt ein Ersterfassungsbogen zugeordnet auf dem eine eindeutige Abschnittsnummer vermerkt wird.

Routenübersicht markierter Wanderwege



Die Angaben des **Ersterfassungsbogens** (siehe Muster auf folgenden Seiten) dienen der Charakterisierung des Wegeabschnittes, vor allem der Erfassung der Wegelemente (inkl. Wegweiserstandorten) auf dem definierten Abschnitt. Der Ersterfassungsbogen wird nur

einmal pro Wegabschnitt ausgefüllt und ist die Grundlage für zukünftige Investitionsentscheidungen sowie Auslöser von Instandhaltungsarbeiten für den jeweiligen Wegeabschnitt. Das Ausfüllen sollte deshalb mit größter Sorgfalt durchgeführt werden.

Im Rahmen der regelmäßigen Abschnittsbegehung, im Regelfall einmal im Jahr, wird ein **Mängelprotokoll** (siehe Muster auf nachfolgenden Seiten) angefertigt, auf dessen Grundlage die Reparaturarbeiten auslöst werden.

Tipp: Für die Erstellung der Kartengrundlagen empfiehlt sich die Nutzung der topografischen Karten des Landesvermessungsamtes, die auch in der Software „Sachsen 3D“ (Kosten ca. 50,-€) integriert sind. Die Nutzung dieser Software erfordert jedoch leistungsfähige Arbeitsspeicher und Grafikkarten.
Der Kartenmaßstab sollte nicht größer als 1:25000 gewählt werden, um die Genauigkeit der Darstellungen sicherzustellen.
Für grobe Planungen ist auch ein Maßstab von 1:50000 geeignet. Das Landesvermessungsamt Sachsen hält diesbezüglich die Software „TOP 50“ (Kosten ca. 40,- €) bereit.

Die **Wegedatentabelle** ist zentral beim Wegekoordinator / Gemeindegewart bzw. in der Landkreis- und Gemeindeverwaltung angesiedelt. Sie integriert alle Informationen der Ersterfassung und die Chronologie der Mängelbeseitigung, die zur Kostenkalkulation statistisch ausgewertet werden kann. Die Tabelle ist die Datengrundlage für den Ersatz von Wegelementen z.B. Wegweiserbeschriftungen. Die Wegedatentabelle wurde im Tabellenkalkulationsprogramm „MS Excel“ erstellt, da dieses Programm von sächsischen Wegekoordinatoren bereits genutzt wird und die Datensätze sich problemlos in eine Datenbank übertragen lassen.

Ersterfassungsbogen – (Vorderseite) Bitte ausschließlich die weißen Felder ausfüllen!

Grunddaten					
Erfasser:				Gemeinde:	
Erfassungsdatum:				Dauer:	
Wegabschnitt von:				bis:	
Abschnittslänge (km):				AbschnittsID:	
Wegekatgorie – Welche Wegekatgorien (siehe folgende Zeile) verlaufen au dem erfassten Abschnitt? Bitte möglichst Wegkürzel eintragen.					
1. Priorität Qualitätsweg Wanderbares Deutschland	3. Priorität Europäischer Fernwanderweg	3. Priorität Nationaler Fernwanderweg	4. Priorität Gebietswander- weg	5. Priorität Ortswanderweg, Lehrpfad	
z.B. VPW	z.B. E10	z.B. WDE	z.B. Zschopautalweg		
Entscheidungspunkte – Bitte Anzahl der Entscheidungspunkte in Form einer Strichliste eingeben.					
Kreuzung mit Wegweiser	Kreuzung ohne Wegweiser	Formations- wechsel mit Wegweiser	Formations- wechsel ohne Wegweiser	Sonstige mit Wegweiser	Sonstige ohne Wegweiser
Wegmarkierung - Bitte Anzahl angeben (Strichliste).					
Blau-Strich	Rot-Strich	Gelb-Strich	Grün-Strich	Lehrpfad-Punkt
Rastinfrastruktur vorhanden? – Bitte Kürzel (z.B. „SH1“) zur Standortdefinition in Kartenausschnitt einzeichnen. Entsprechende Zusatzangaben bitte unten eintragen.					
Schutzhütte		Wanderraststation z.B. Typ „Futtergrippe“		Sitzbank	
SH1		WR1		SB1	
SH2		WR2		SB2	
SH3		WR3		SB3	
SH4		WR4		SB4	
SH5		WR5		SB5	
Weitere Wegbausteine vorhanden? – Bitte Kürzel (z.B. „ÜT1“) zur Standortdefinition in Kartenausschnitt einzeichnen. Entsprechende Zusatzangaben bitte unten eintragen.					
Übersichtstafel		Informationstafel		Wanderparkplatz	
ÜT1		IT1		WP1	
ÜT2		IT2		WP2	
ÜT3		IT3		WP3	
ÜT4		IT4		WP4	
ÜT5		IT5		WP5	
Besondere Attraktionen auf dem Abschnitt – Empfehlungen des Wegewartes					

Methodik der Ersterfassung markierter Wanderrouten

Kurzüberblick Ersterfassung

1. **Vorbereitung der Erfassung bzw. Begehung:** Aushändigung des Ersterfassungsbogens sowie Kartenausschnitts inkl. markierten Wegabschnitt (rückseitig Mängelprotokoll) durch den Wegekoordinator an den Erfassungspartner – in der Regel der Gemeinde- oder Ortswegewart bzw. ein örtlicher/regionaler Tourismusvertreter. Prüfung der Unterlagen und Hilfsmittel (Klemmbrett, Farbstifte). Klärung An- und Abreise, ÖPNV-Fahrplan bzw. Parkplatz des Pkw's.
2. **Begehung vor Ort:** Eintragung der Kopfdaten in den Ersterfassungsbogen; laufende, handschriftliche Eintragung des Wegeformats, der Entscheidungspunkte, der Wegelemente auf dem Kartenausschnitt sowie dem Ersterfassungsbogen und der Entscheidungspunktabelle; gegebenenfalls Ausfüllen des Mängelprotokolls
3. **Nachbereitung:** Übertragung der Daten aus der Begehung in die Wegedatentabelle durch Wegekoordinator ; Auslösung der Mängelbeseitigung

Für die Gemarkung einer Gemeinde bzw. eines Landkreises werden in einer **einmaligen Ersterfassung** alle markierten Wanderwege entsprechend der Priorität aufgenommen. Die Prioritätensetzung bei der Bewirtschaftung von Wanderwegen ist durch das Effizienzgebot begründet. Da Qualitätswege durch das entsprechende Marketing die größte Außenwirkung und wirtschaftlichen Effekte erzeugen, sollten diese bevorzugt bewirtschaftet werden. Die nachfolgenden Prioritäten der Wanderwegbewirtschaftung in Sachsen wurden demzufolge hinsichtlich der regionalen und überregionalen Bedeutung und Vernetzung entwickelt

Prioritäten der Wegebewirtschaftung

Prioritäten der Wegebewirtschaftung in Sachsen (Vorschlag)

1. **Priorität:** „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“
2. **Priorität:** Europäische Fernwanderwege
3. **Priorität:** Nationale Fernwanderwege, Hauptwanderwege
4. **Priorität:** überregionale und regionale Gebietswanderwege
5. **Priorität:** Orts- und Verbindungswege

Jeder Gemeindewegewart erhält vom Wegekoordinator die Übersicht der markierten Wege für die Gemeinde in seinem Zuständigkeitsbereich. Alle Routen wurden vom Wegekoordinator in bis zu 4 km lange Abschnitte (in Anlehnung an die Abschnitteinteilung „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“) geteilt, die auf Kartenausschnitten eingetragen, dem Gemeindewegewart vorgelegt werden.

Auf der Rückseite des Kartenausschnittes befindet sich eine Vorlage für das Begehungsprotokoll, das gleichzeitig als Mängel- und Reparaturliste konzipiert ist.

Die Ersterfassung direkt vor Ort sollte zu zweit, vom Wegekoordinator gemeinsam mit dem jeweiligen Gemeindegewart, durchgeführt werden. Sofern kein Gemeinde- oder Ortswegewart zur Verfügung steht, empfiehlt sich die Einbeziehung eines lokalen Tourismusvertreters. Dem Wegekoordinator obliegt die Verantwortung der Datenerfassung für den gesamten Landkreis. Demzufolge führt er die Datenerfassung in den Gemeinden durch, die nicht mit (ehrenamtlichen) Gemeinde- oder Ortswegewarten bzw. Tourismusvertretern besetzt werden konnten.

Die Vor-Ort-Begehung erfordert Muße und Konzentrationsfähigkeit durch den oder die Erfasser. Das Wetter sollte nach Möglichkeit stabil-regenfrei sein. Routinierte Erfasser können bis zu 16 km Wegstrecke pro Tag aufnehmen. Als Hilfsmittel werden ein Klemmbrett und vier Farbstifte („Fineliner“ grün, schwarz, rot, blau) empfohlen.

Zu Beginn der Wegedatenerfassung vor Ort sind durch die Erfasser die Grunddaten und die Wegekategorie aufzunehmen (siehe folgende Tabelle).

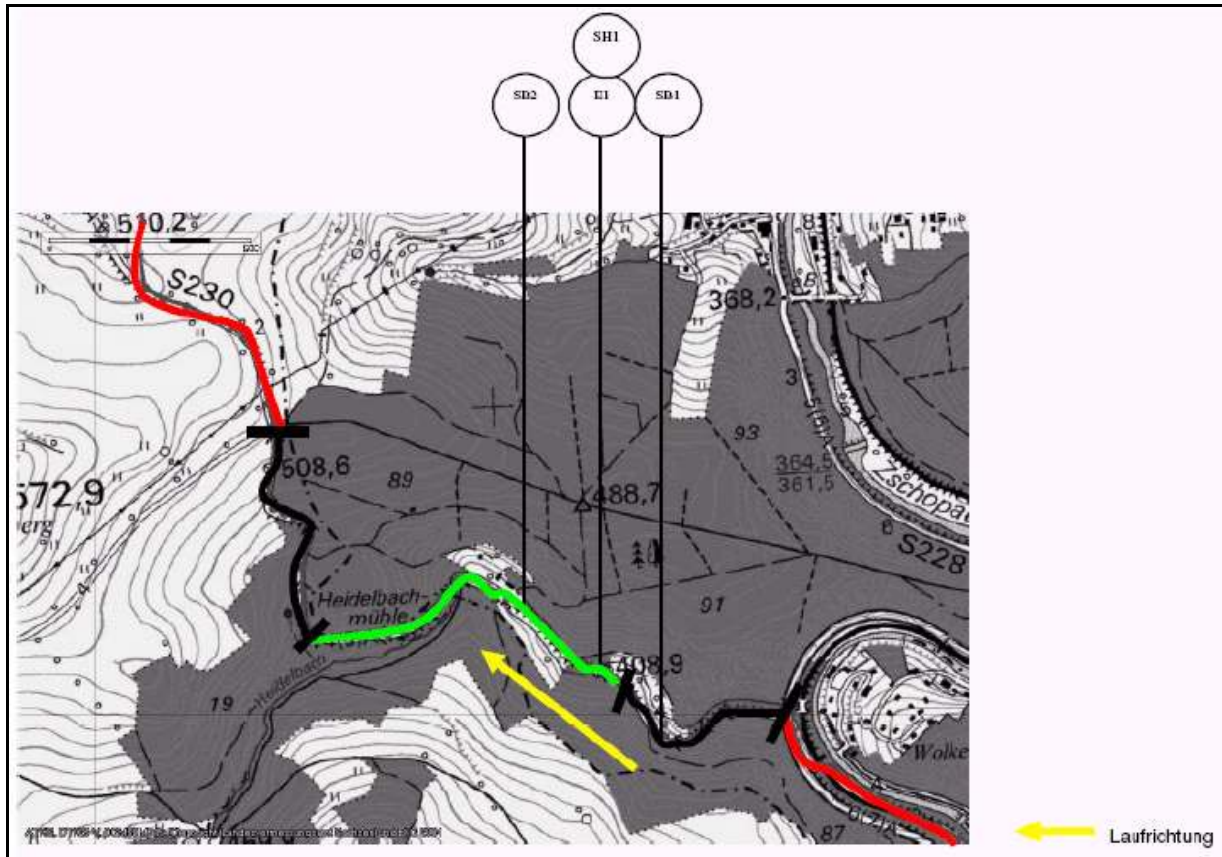
Beispiel Grunddaten und Wegekategorie – Eintragungen beispielhaft in blauer Schrift

Grunddaten				
Erfasser:	<i>Max Mustermann</i>		Gemeinde:	<i>Musterdorf</i>
Erfassungsdatum:	<i>03. April 2008</i>		Dauer:	<i>von 14:00 bis 16:00 Uhr</i>
Wegabschnitt von:	<i>Gasthof „Waldhaus“</i>		bis:	<i>Kreuzung Abendsonne</i>
Abschnittslänge (km):	<i>ca. 3,5 km</i>		AbschnittsID:	Eintragung durch Wegekoordinator
Wegekategorie – Welche Wegekategorien (siehe folgende Zeile) verlaufen auf dem erfassten Abschnitt? Bitte möglichst Wegkürzel eintragen.				
1. Priorität Qualitätsweg Wanderbares Deutschland	2. Priorität Europäischer Fernwanderweg	3. Priorität Nationaler Fernwanderweg	4. Priorität Gebietswander- weg	5. Priorität Ortswanderweg, Lehrpfad
z.B. VPW <i>Sachsenweg</i>	z.B. E10	z.B. WDE	z.B. Zschopautalweg <i>Oberer Bergweg</i>	<i>Waldlehrpfad</i>

Anschließend sind die einzelnen Wegeformate und Wegelemente in den Kartenausschnitt und in den Erfassungsbogen (Vorderseite) zu übertragen. Das Wegeformat wird nach Möglichkeit farbig auf den Kartenausschnitt eingetragen – grün = Wegeformat „naturnah“; schwarz = Wegeformat „befestigt“ (z.B. sandgeschlammter Schotter); rot = Wegeformat „Verbunddecke“; blau = Wegeformat „unbegehrbar“. Die Wegelemente, Entscheidungspunkte (Wegweiserstandorte, Wegemarken); Rastinfrastruktur; weitere Wegbausteine werden codiert

(z.B. „SH1“ als Schutzhütte Nr. 1) auf dem Kartenausschnitt (siehe Abb. 12) übertragen.

Format- und Elementeintragung auf dem Abschnitt



Beispiel Erfassung Entscheidungspunkte, Wegmarkierung, Rastinfrastruktur, weitere Wegbausteine, beispielhaft ausgefüllt, Farbunterschiede widerspiegeln Wegeformat

Entscheidungspunkte – Bitte Anzahl der Entscheidungspunkte in Form einer Strichliste eingeben.						
Kreuzung mit Wegweiser	Kreuzung ohne Wegweiser	Formationswechsel mit Wegweiser	Formationswechsel ohne Wegweiser	Sonstige mit Wegweiser	Sonstige ohne Wegweiser	
Wegmarkierung - Bitte Anzahl angeben (Strichliste).						
Blau-Strich	Rot-Strich	Gelb-Strich	Grün-Strich	Lehrpfad	Grün-Punkt-Punkt
###						

Rastinfrastruktur vorhanden? – Bitte Kürzel (z.B. „SH1“) zur Standortdefinition in Kartenausschnitt einzeichnen. Entsprechende Zusatzangaben bitte unten eintragen.							
Schutzhütte		Wanderraststation z.B. Typ „Futtergrippe“		Sitzbank		Sonstige	
SH1	<i>Wanderverein</i>	WR1	<i>Futtergrippe</i>	SB1		<i>WS</i>	<i>Waldsofa</i>
SH2		WR2		SB2		<i>SP</i>	<i>Sitzpilz</i>
SH3		WR3		SB3			
SH4		WR4		SB4	<i>Gesp. Sparkasse</i>		
SH5		WR5		SB5			
Weitere Wegbausteine vorhanden? – Bitte Kürzel (z.B. „ÜT1“) zur Standortdefinition in Kartenausschnitt einzeichnen. Entsprechende Zusatzangaben bitte unten eintragen.							
Übersichtstafel		Informationstafel		Wanderparkplatz		Sonstige	
ÜT1		IT1		WP1	<i>ca. 12 Pkw</i>		
ÜT2		IT2		WP2			
ÜT3		IT3		WP3			
ÜT4		IT4		WP4			
ÜT5		IT5		WP5			

Der Wegewart ist außerdem aufgerufen, Besonderheiten und Attraktionen des Weges zu vermerken, welche in den letzten Abschnitt der Vorderseite des Erfassungsbogens eingetragen werden können. Dies soll vor allem die Position des ehrenamtlichen Wegewartes als fachlichen Berater stärken. Möglicherweise bilden diese Hinweise die Grundlagen für eine bessere touristische Vermarktung.

Beispiel Attraktionen

Besondere Attraktionen auf dem Abschnitt – Empfehlungen des Wegewartes
<i>Feuchtbiotop hinter dem Waldhaus – evtl. Infotafel anbringen, Ausblick Krummhügel in Wegeführung einbinden oder Wegweiser setzen</i>

Auf der Rückseite des Ersterfassungsbogens werden die Entscheidungspunkte mit den zugehörigen Wegweisern und Wegemarken aufgenommen. In nachfolgender Tabelle wurde unter dem Entscheidungspunkt 1 („EP1“) ein Wegweiser erfasst. Der Entscheidungspunkt 2 („EP2“) beschreibt einen Standort z.B. eine Kreuzung mit mehreren Wegemarken. Am EP3 wurde ein Wegweiser per Digitalfoto dokumentiert.

Rückseite Ersterfassungsbogen Mustereintrag Entscheidungspunkte

E-Punkt-Nr. (fortlaufend)	Standortkurzbeschreibung	Verankerung / Träger (z. B. Einschlaghölz, Holzpfahl, Betondeckung)	Schild-Nr. (von oben nach unten)	Richtung (<, >) Wegmarke (Symbol und Strichfarbe)	Material (z. B. Holz, Aluminium, Kunststoff)	Beschriftung (Ziel – Barferausg., Markierung)	Bildregister (Dateiname angegeben)	Hinweis
EP1	Waldhaus	Einschlaghülse	1	>, rot-Strich	Holz	Kellerbach – 2 km, Herberthain – 5 km		
		Kantholz 90mm, Schutz-Kappe verzinkt	2	>, grün-Punkt	Holz	Musterhausen – 1,5 km, Kalmberg – 3,5km		
			3	<, gelb-Strich	Holz	Sansheim – 1 km		
EP2	Am Bergsee					3 x Rot-Strich, 2 x Grün-Punkt, 4 x Gelb-Strich		
EP3							Musterdorf_Abschnitt4 EP3_03 0408.jpg	am 8. 4. an Kreiswegewart gesehen

Im Rahmen der Ersterfassung wird außerdem die **Mängelerfassung** für den Abschnitt durchgeführt. Als Mängel werden insbesondere beschädigte oder fehlende Wegemarken und Wegeweiser bezeichnet. Zudem werden beschädigte Infrastruktureinrichtungen wie Rast- und Sitzgelegenheiten erfasst. In der folgenden Tabelle wird eine Mängelerfassung beispielhaft dargestellt. Die hier dargestellte Standortkurzbeschreibung in Form von Gauß-Krüger-Koordinaten (X;Y) beschreibt den Idealfall, dass der Erfasser vor Ort mit einem GPS-Gerät ausgestattet ist und die Standortkoordinaten direkt ermitteln kann. Im Regelfallfall ermittelt der Wegekoordinator die Koordinaten mittels Kartensoftware direkt am Computer (siehe Kap. 4.2.4.3).

Beispiel Mängelliste Mustereintrag

Datum	Objekt (z. B. Wegweiser, Wegmarke)	Standortbeschreibung (Gauß-Krüger-Koordinaten)	Mangel / Änderungsvorschlag	Bildregister (Dateiname angegeben)	Hinweise	Name Erfasser	Erledigt am:	durch:
8. 4. 08	Markierung gemalt	X:4500545542 Y:5532155413	Farbe erneuern			Max Musterm.	20.4.08	Bauamt Musterd
8. 4. 08	Wegweiser	X:4500546042 Y:5532155654	Wegweiser umgefahren worden, Einschlaghülse erneuern	Wegweiser_Waldhaus_neu_080408		Max Musterm.		

Sofern Mängel aufgetreten sind und nicht sofort behoben wurden (z.B. Farbmarkierung oder Klebmarke), wird das Mängelprotokoll in Kopie an den Gemeindebauhof zur Mängelbehebung übermittelt. In jeden Fall erhält der Wegekoordinator eine Kopie des Protokolls. Das Original verbleibt beim Gemeindegewart.

Tipp: Der Erfassungsaufwand, vor allem bei der Aufnahme der Schilderbeschriftungen, kann durch digitales Fotografieren der Elemente verringert werden. Jedoch sollte in diesem Fall der Dateiname in der Spalte „Bildregister“ im Ersterfassungsbogen bzw. Mängelprotokoll vermerkt und die Datei dem Kreiswegewart überspielt werden.

Der Orts- und Gemeindegewart als ortskundiger und fachlicher Berater des Kreiswegewartes sollte die Möglichkeit wahrnehmen, zur Optimierung des Wegverlaufes und der Herausstellung der lokalen Attraktionen beizutragen. Für derartige Hinweise ist am unteren Ende des Erfassungsbogens Freiraum verfügbar.

Nach Abschluss der Begehung vor Ort werden die erfassten Informationen in die Datenbank übertragen (Exceltabelle). Um Datenverluste gering zu halten sollten alle an der Erfassung beteiligten Personen bei der Übertragung mitwirken.

Wegekontrolle

Nach fertig gestellter Ersterfassung wird vom zuständigen Orts- oder Gemeindegewart pro Wegabschnitt turnusmäßig (mindestens einmal jährlich), oder in Sonderfällen wie etwa bei Sturmschäden (Sonderbegehung), eine Mängelerfassung durchgeführt bzw. ein Mängelprotokoll erstellt. Als Mängel werden insbesondere beschädigte oder fehlende Wegemarken und Wegweiser aufgenommen. Zudem sind beschädigte Infrastruktureinrichtungen wie Rast- und Sitzgelegenheiten zu erfassen. Das Original des Mängelprotokolls verbleibt beim Gemeindegewart und wird als Kopie nach der erfolgten Begehung der Gemeindeverwaltung, zur Mängelbehebung und dem Wegekoordinator zur Qualitätskontrolle übermittelt.

4 Hinweise zum „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

Präambel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

Ziel der „Qualitätsoffensive Wandern“ ist die Verbesserung und Förderung eines nachhaltigen Wandertourismus in Deutschland. Die Grundlagen für den Qualitätsprozess entstanden im Kooperationsprojekt Wanderbares Deutschland vom Deutschen Wanderverband und Deutschen Tourismusverband. Als Basis des wandertouristischen Angebotes kommt der Qualität von Wanderwegen ein besonderes Gewicht zu.

Der „**Qualitätsweg Wanderbares Deutschland**“ bildet daher das zentrale Element in der „Qualitätsoffensive Wandern“ und stützt sich in seinem Bewertungssystem auf Erhebungen zu Wünschen und Vorlieben der Wanderer in unserer heutigen Gesellschaft. Das Qualitätszeichen „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ wird durch den Deutschen Wanderverband vergeben. Es enthält Selbstverpflichtungen und dient der touristischen Vermarktung von Wanderdestinationen.

Der Qualitätsweg stellt an sich den Anspruch, das Gleichgewicht zwischen Ökonomie, Ökologie und den sozialen Belangen unserer Gesellschaft im Sinne einer nachhaltigen Tourismusedwicklung im Grundsatz zu verankern. Dementsprechend sind Naturschutzbelange, der wirtschaftliche Nutzen durch die Vermarktung des Qualitätsweges und die Einbindung der regionalen Bevölkerung im Prozess abzustimmen.

Die Wegeführung und die touristische Vermarktung eines Qualitätsweges darf nicht das Prinzip der Nachhaltigkeit durchbrechen. Naturschutzbelange sowie die Sicherung der Wegepflege und Markierungsgarantien sind über den gesamten Nutzungszeitraum des Qualitätszeichens zu gewährleisten. Der Deutsche Wanderverband empfiehlt daher die frühzeitige Einbindung aller betroffenen Interessengruppen, die am Qualitätsprozess der Wanderregion beteiligt sind. Interessengruppen und Institutionen sind u.a. Forstverwaltung, Großschutzgebiete und deren zuständige Naturschutzbeauftragten, Tourismusverantwortliche aber auch Landeigentümer, Wandervereine und Gemeinden.

Das Kriteriensystem „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ macht die Attraktivität eines Wanderweges messbar. Damit wird ein subjektiver Eindruck, den jeder für sich selbst beim Wandern trifft „verobjektiviert“, d.h. in vergleichbare und nachvollziehbare Daten übersetzt. Ein solches System der Qualitätserfassung muss die Komplexität und Vielfalt von Landschaftseindrücken, infrastruktureller Ausstattung und den Wegecharakter in Form von messbaren Werten ermöglichen. Aufgrund der Vielfalt und Einzigartigkeit der Landschaftsformen und Wanderwege in unterschiedlichen Regionen wird es Wanderwege in Deutschland geben, deren Charakter auf den ersten Blick nur schwer durch messbare Daten wiederzugeben ist. Das Kriteriensystem wurde daher flexibel und erweiterbar konstruiert, um regionalen Besonderheiten Rechnung tragen zu können. Das lernfähige Kriteriensystem wird während der praktischen Arbeit durch den Deutschen Wanderverband kontinuierlich überprüft und erweitert. Regionaltypische Gegebenheiten werden in Schulungen von Wegeexperten vor Ort berücksichtigt.

Die Bestandsanalyse und Zertifizierung eines Wanderweges ist ein freiwilliges Angebot. Wanderwege, die nicht analysiert und zertifiziert werden, müssen nicht automatisch schlechter sein. Für den Wanderer und insbesondere für die Wandertouristen bietet die Zertifizierung von Qualitätswegen aber eine nützliche Orientierungshilfe bei ihrer Reiseentscheidung. Regionen, in denen Wandern auch ein touristisches Thema ist, ermöglicht das Gütesiegel „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ und der damit angeschobene Qualitätsprozess eine große Vermarktungschance.

Der „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ führt durch die Umsetzung seiner Kriterien in allen Bereichen zu einer stetigen Qualitätsverbesserung der deutschen Wanderinfrastruktur.

Gütekriterien „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“

„Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ Wahlkriterien pro Abschnitt müssen mindestens 11 der folgenden Kriterien erfüllt sein	
Wegeformat	Grenzwert Wahlkriterium
1. naturnahe Wege naturbelassene, landschaftstypische Wege, gut begehbar	mindestens 1000 m zählt doppelt ab 2000 m
2. befestigte Wege mit Feinabdeckung befestigter Weg mit einer Oberfläche aus Feinmaterial < 16 mm	neutrale Wertung
3. schlecht begehbare Wege Wege mit aufgeschütteten, losen Bruchsteinen, Bauschutt, stark zerfahrene Wege	höchstens 300 m
4. Verbunddecken Asphalt, Beton, Verbundsteine auf der Gehspur	höchstens 500 m
5. Pfade Gehspur von weniger als 1 m Breite	mindestens 500 m zählt doppelt ab 1500 m
6. auf befahrenen Straßen einschließlich ungesicherter Fahrbahnquerungen	höchstens 50 m
7. neben befahrenen Straßen bis zu einem Abstand von einer Straßenbreite zum Fahrbahnrand	höchstens 300 m
Wanderleitsystem/Besucherlenkung	Grenzwert Wahlkriterium
8. Markierung	lückenlos, fehlerfrei und eindeutig
9. Wegweiserstandorte mit Entfernungsangaben und Wegebezug	mindestens 2
10. Vernetzung mit anderen Wanderwegen	mindestens 2
Natur/Landschaft	Grenzwert Wahlkriterium
11. Abwechslung im Großen wechselnde Landschaftsformationen (Wald, offenes Land, Siedlungen, großflächige Gewässer)	mindestens 3 Formationswechsel
12. natürliche Stille zusammenhängend keine maschinen- und verkehrserzeugte Geräusche	mindestens 1000 m am Stück
13. besonders attraktive Naturlandschaft wie Hallenwälder, eindrucksvolle Biotope, Streuobstwiesen, Felslandschaften, gärtnerische Anlagen	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
14. naturnahe Gewässer z.B. naturnahe Quellen, Bäche, Flüsse, Seen	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
15. punktuelle Naturattraktionen z.B. eindrucksvolle Gipfel, Schluchten, Felsen, Höhlen, Wasserfälle, Baumveteranen, Naturdenkmale	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
16. eindrucksvolle Aussichten mit dauerhaft freiem Blickfeld (mind. 3 Jahre) von mind. 45 Grad Öffnung und mindestens 2 km Sichttiefe	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
Kultur	Grenzwert Wahlkriterium
17. gefällige Ortszenen z.B. Altstadtstraßen, repräsentative Gebäudezeilen, Marktplätze, Promenaden, Alleen, ländliche Dorfszenerie	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
18. lokale Sehenswürdigkeiten regionaltypische kulturelle Sehenswürdigkeiten, z.B. Bildstöcke, Kreuzwege, Kapellen, Hünengräber, Infozentren, Heimatmuseen	mindestens 2
19. überregionale Sehenswürdigkeiten überregional bedeutsame kulturelle Sehenswürdigkeiten, z.B. Burgen, Schlösser, Klöster, nationale Baudenkmäler, Weltkulturerbestätten	mindestens 1 (mehr zählt doppelt)
Zivilisation	Grenzwert Wahlkriterium
20. intensiv genutztes Umfeld z.B. geschlossene Bebauung, Gewerbegebiete, Kläranlagen, Stromtrassen	höchstens 300 m
21. Gaststätten wenn ab mittags geöffnet und an 5 Tagen	mindestens 1

22. Haltepunkte für ÖPNV, PKW Haltestellen und Parkplätze mit Bezug zum Wanderweg	mindestens 1
23. Rastmöglichkeiten z.B. Bänke, Sitzgruppen, Hütten	mindestens 2
„Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ Kernkriterien Ein „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ muss die Kernkriterien komplett erfüllen.	
• naturnahe Wege	mindestens 35 % der Gesamtstrecke
• schlecht begehbare Wege	höchstens 5 % der Gesamtstrecke höchstens 1500 m am Stück
• Verbunddecken	höchstens 20 % der Gesamtstrecke höchstens 3000 m am Stück
• auf befahrenen Straßen	höchstens 3 % der Gesamtstrecke höchstens 300 m am Stück
• neben befahrenen Straßen	höchstens 10 % der Gesamtstrecke höchstens 3000 m am Stück
• nutzerfreundliche Markierung	100 % der Gesamtstrecke
• Abwechslung	mind. 2 Formationswechsel auf 8 km
• Erlebnispotenzial	mind. 4 Punkte auf 8 km aus den Wahlkriterien 13 - 19
• intensiv genutztes Umfeld	höchstens 10 % der Gesamtstrecke höchstens 3000 m am Stück

5 Ergänzende Hinweise

Übersicht der Fachpartner

Landkreisverwaltungen und Wegekoordinatoren in Sachsen	
Landkreis Bautzen Wegekoordinator :	Erzgebirgskreis Wegekoordinator :
Landkreis Görlitz Wegekoordinator :	Landkreis Leipzig Wegekoordinator :
Landkreis Meißen Wegekoordinator :	Landkreis Mittelsachsen Wegekoordinator :
Landkreis Nordsachsen Wegekoordinator :	Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge Wegekoordinator :
Landkreis Vogtlandkreis Wegekoordinator :	Landkreis Zwickau Wegekoordinator :
Tourismusverbände und Marketinggesellschaften in Sachsen	
Marketing Gesellschaft Oberlausitz mbH Tzschirnerstr. 14a 02625 Bautzen 03591-48770 info@oberlausitz.com	Tourismusverband Erzgebirge e.V. Adam-Ries-Str. 16 09456 Annaberg-Buchholz 03733-188000 info@erzgebirge-tourismus.de
Tourismusverband Sächsisches Burgen- und Heideland e.V. Niedermarkt 1 04736 Waldheim 034327-9660 info@saechsisches-burgenland.de	Tourismusverband Sächsisches Elbland. e.V. Fabrikstr. 16 01662 Meißen 03521-76350 info@elbland.de

Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. Bahnhofstr. 21 01796 Pirna 03501-470147 info@sax-ch.de	Tourismusverband Vogtland e.V. Friedrich-Ebert-Str. 21a 08209 Auerbach 03744-188860 info@vogtlandtourist.de
Landestourismusverband Sachsen e.V. Budapester Str. 31 01069 Dresden 0351-491910 info@ltv-sachsen.de	Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH Bautzner Str. 45-47 01099 Dresden 0351-491700 info@sachsen-tour.de
Wanderverbände, Vereine und Fachgruppen	
Erzgebirgsverein e.V. Eibenstocker Straße 67 08349 Johanngeorgenstadt 03773-888245 info@erzgebirgsverein.de	Fachgruppe Wanderwege im Freistaat Sachsen Mozartstraße 18 02708 Löbau
Landesarbeitsgruppe (LAG) Wandern c/o Stadtverwaltung Schwarzenberg Straße der Einheit 20 08340 Schwarzenberg 03774-2660 h.hiemer@schwarzenberg.de	Landesverband Sachsen des DAV e.V. Carl-Behrens-Straße 32 01728 Bannewitz
Sächsischer Wander- und Bergsportverband e.V. Bergstraße 3 02708 Kleindehsa 03585-416001 verband@swbv.de	Verein Dübener Heide e.V. Büro Sachsen Falkenberger Straße 3 04849 Pressel 034243-72993 info@naturpark-duebener-heide.com
Verband Vogtländischer Gebirgs- und Wandervereine e.V. Am Wald 10 08258 Schönwind 037422-2738 ferdi-ebert@t-online.de	
Staatsbetrieb Sachsenforst - Forstbezirke	
Forstbezirk Adorf Am Hummelberg 2 08626 Adorf 037423-5040 / 504120 poststelle.sbs-adorf@smul.sachsen.de	Forstbezirk Bärenfels Alte Böhmisches Str. 2 01773 Altenberg OT Bärenfels 035052-6130 / 61329 poststelle.sbs-baerenfels@smul.sachsen.de
Forstbezirk Bautzen Paul-Neck-Str. 127 02625 Bautzen 03591-2160 / 216123 poststelle.sbs-bautzen@smul.sachsen.de	Forstbezirk Chemnitz Am Landratsamt 3/ Haus 2 09648 Mittweida 03727-956601 / 956609 poststelle.sbs-chemnitz@smul.sachsen.de
Forstbezirk Dresden Nesselgrundweg 4 01109 Dresden 0351-253080 / 2530825 poststelle.sbs-dresden@smul.sachsen.de	Forstbezirk Eibenstock Schneeberger Str. 3 08309 Eibenstock 037752-2072 / 3007 poststelle.sbs-eibenstock@smul.sachsen.de

Forstbezirk Kamenz Macherstr. 59 01917 Kamenz 03578-338401 / 338419 poststelle.sbs-kamenz@smul.sachsen.de	Forstbezirk Leipzig Heilemannstr. 1 04277 Leipzig 0341-860800 / 860830 poststelle.sbs-leipzig@smul.sachsen.de
Forstbezirk Marienberg Markt 3 09496 Marienberg 03735-66110 / 661118 poststelle.sbs-marienberg@smul.sachsen.de	Forstbezirk Nationalparkamt Sächsische Schweiz An der Elbe 4 01814 Bad Schandau 035022-90060 / 90066 poststelle.sbs-nationalparkamt@smul.sachsen.de
Forstbezirk Neudorf Siebensäurestr. 21 09465 Sehmatal-Neudorf 037342-8181 / 8182 poststelle.sbs-neudorf@smul.sachsen.de	Forstbezirk Neustadt Karl-Liebknecht-Str. 7 01844 Neustadt/Sa. 03596-58570 / 585799 poststelle.sbs-neustadt@smul.sachsen.de
Forstbezirk Plauen Europaratstr. 11/ Haus 7 08523 Plauen 03741-104800/ 104820 poststelle.sbs-plauen@smul.sachsen.de	Forstbezirk Taura Neußener Str. 28 04889 Schildau OT Taura 034221-54190 / 51869 poststelle.sbs-taura@smul.sachsen.de
Forstbezirk Weißwasser August-Bebel-Str. 49 02943 Weißwasser 03576-21660 / 200319 poststelle.sbs-weisswasser@smul.sachsen.de	

Hinweise zu Aufwandsentschädigung und Haftpflichtversicherung

Ehrenamtliche Wegewarte erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 40,- € für 20 Stunden geleistete Arbeit. Sofern diese Aufwandsentschädigung nicht von der zuständigen Gemeindeverwaltung getragen werden kann, besteht die Möglichkeit einen „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der Bürgerstiftung Sachsen zu stellen.

Zur Beantragung der Aufwandsentschädigung bei der Bürgerstiftung Sachsen informiert die Bürgerstiftung Dresden, Barteldesplatz 2, 01309 Dresden, 0351-3158150, www.buergerstiftung-dresden.de oder www.wir-fuer-sachsen.de.

Der Freistaat Sachsen hat eine Landessammelunfallversicherung und eine Landessammelhaftpflichtversicherung für bürgerschaftlich Engagierte eingerichtet. Versichert sind alle ehrenamtlich Tätigen, die nicht anderweitig abgesichert sind. Der betreuende Versicherungsdienst ist: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold, 05231-6036112, www.ecclesia.de.

Rechtliche Ergänzungen / Muster Gestattungsvertrag

Bei der Einrichtung und Ausweisung von Wanderwegen werden die Interessen von Grundeigentümern und Waldbesitzern berührt. Insbesondere Fragen der Verkehrssicherung und Haftung sollten vor der Einrichtung des Weges zwischen Grundeigentümer und Träger geklärt sein. Die Anbahnung eines Gestattungs- bzw. Nutzungsvertrages erfordert demzufolge rechtliche Grundkenntnisse. Bei der Anbahnung von Gestattungsverträgen im Offenland – am besten durch ein persönliches Vorgespräch mit dem Grundeigentümer – sollte der Wegekoordinator den Vertretern der jeweiligen Kommunen, Landkreise und Forstbehörden fachlich zu Seite stehen.

Eine grundsätzliche Abstimmung mit den Vertretern des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA) wird empfohlen. Im Hoheitsgebiet des Staatsbetriebes Sachsenforst ist diesbezüglich zuerst Kontakt mit der regionalen Forstbehörde aufzunehmen und die entsprechenden Vertragsgrundlagen des SBS zu nutzen.

Der KSA empfiehlt im Schreiben an das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum vom 22. Januar 2008:

„Die Kommune sollte prüfen, ob der Abschluss eines Gestattungsvertrages überhaupt erforderlich ist. Gemäß § 30 Sächsisches Naturschutzgesetz und § 11 Sächsisches Waldgesetz steht jedermann das Recht zu, die in der freien Landschaft und im Wald verlaufenden Wege zum Zwecke des Wanderns zu betreten. Den Eigentümer trifft insoweit eine Duldungspflicht. Das Betretungsrecht der Öffentlichkeit muss also nicht durch einen Gestattungsvertrag abgesichert werden.

Hat die Kommune hingegen die Absicht, auf einem privaten Grundstück einen Wanderweg anzulegen oder einen bereits vorhandenen Weg zu einem Wanderweg umzugestalten, so benötigt sie hierfür die Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser wird seine Einwilligung oftmals davon abhängig machen, dass die Kommune sich zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht bereit erklärt. In diesem Fall kann der Mustervertrag verwendet werden.

Allerdings sollte die Kommune vor dem Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung vergewissern, dass sie auch über die Personal- und Sachmittel verfügt, um die Verkehrssicherheit auf dem Weg dauerhaft zu gewährleisten. Wenn die Leistungskraft der Kommune bereits durch die Wahrnehmung der gesetzlich bestehenden Verkehrssicherungspflichten (Ausbesserung von Fahrbahnschäden, Baumkontrollen, Winterdienst usw.) ausgeschöpft ist, kann der KSA von der vertraglichen Übernahme weiterer Pflichten nur abraten.

Entscheidet sich die Kommune, die Verkehrssicherungspflicht für einen auf privatem Grund und Boden verlaufenden Wanderweg zu übernehmen, gewährt der KSA ihr insoweit Haftpflichtdeckungsschutz. Es ist dazu nicht erforderlich, den Abschluss jedes einzelnen Gestattungsvertrages anzuzeigen.“

Gestattungsvertrag (Muster)

zwischen Herrn/ Frau

-im Folgenden: Erlaubnisgeber-

und

der Gemeinde/ Stadt
vertreten durch

-im Folgenden: Kommune-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Inhalt der Gestattung

(1) Der Erlaubnisgeber ist Eigentümer

des Flurstücks Nr.:

in der Gemarkung:

Grundbuchblatt:

Grundbuch der Stadt/ Gemeinde

Der Erlaubnisgeber gestattet der Kommune, auf diesem Flurstück einen Wanderweg einzurichten und zu unterhalten. Der Verlauf des Wanderweges ist auf der beiliegenden Flurstückskarte, die als Anlage 1 Bestand des Vertrages ist, rot markiert. Die Gestattung umfasst auch das Recht, den Wanderweg durch Wegweiser, Wegemarken und Übersichtstafeln auszuweisen.

(2) Die Gestattung erfolgt unentgeltlich. Die Kosten für die Einrichtung, Ausweisung und Unterhaltung des Wanderweges trägt die Kommune.

(3) Die Vertragsparteien haben den Teil des Flurstücks, auf dem der Wanderweg verlaufen soll gemeinsam besichtigt und über den Zustand des Weges ein Protokoll angefertigt, das als Anlage 2 Bestandteil des Vertrages ist.

§ 2 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für den Wanderweg wird vom Erlaubnisgeber auf die Kommune übertragen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht hat die Kommune solche Gefahren zu beseitigen bzw. soweit dies mit zumutbarem wirtschaftlichem Aufwand nicht möglich ist, vor ihnen zu warnen, die für einen Nutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten

lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich daher nicht rechtzeitig einzustellen vermag. Um den Wanderweg in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und diesen Zustand zu erhalten, ist die Kommune auf dem Flurstück zu folgenden baulichen Maßnahmen berechtigt:

(... Auflistung der im konkreten Fall notwendigen Maßnahmen).

Für die Durchführung anderer baulicher Maßnahmen benötigt die Kommune das Einverständnis des Erlaubnisgebers.

(2) Die Kommune stellt den Erlaubnisgeber von etwaigen Haftansprüchen Dritter für Schäden frei, die aus einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht resultiert. Das gilt nicht, wenn der Schaden durch den Erlaubnisgeber, seine Bediensteten oder Beauftragten verursacht worden ist. Die Freistellung erfolgt unter der Bedingung, dass der Erlaubnisgeber die Kommune unverzüglich von gegen ihn erhobenen Ansprüchen in Kenntnis setzt, sie zur Regelung der Angelegenheit bevollmächtigt und sich jeder rechtsverbindlichen Erklärung gegenüber dem Anspruchsteller enthält.

(3) Die Kommune haftet dem Erlaubnisgeber für Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten bei der Einrichtung, Ausweisung und Unterhaltung des Wanderweges verursachen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Für Schäden, die von den Benutzern des Weges oder sonstigen Dritten hervorgerufen werden, hat die Kommune nicht einzustehen.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt amin Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann schriftlich zum Ende eines Monats mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(Ort, Datum)

(Unterschrift
Erlaubnisgeber)

(Unterschrift
Kommune)

Anlagen

- Flurstückskarte
- Protokoll über den Zustand des Weges